

**Beschluss des
Verwaltungsrats Nr. 1
vom 2. Januar 2025.**

**zur Rechtfertigung des vollständigen Ausschlusses der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vom
Recht auf Zeichnung der Optionsscheine der Serie A und der entsprechenden Aktien der Serie X sowie
zur Art und Weise der Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X**

§ 1

Der Vorstand der unter dem Namen CARLSON INVESTMENTS SE firmierenden Gesellschaft mit Sitz in Warschau (die "**Gesellschaft**") im Zusammenhang mit der geplanten Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, deren Tagesordnung u.a. die Beschlussfassung über (i) die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Optionsscheinen der Serie A unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (ii) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (iii) eine damit zusammenhängende Änderung der Satzung der Gesellschaft vorsieht; und

(iv) über die Beantragung der Zulassung der Optionsscheine der Serie A und der Aktien der Serie X zum Handel auf einem geregelten Markt oder ihrer Einführung in den Handel in einem alternativen Handelssystem (der "**EGM-Beschluss**"), demzufolge:

1. Es werden bis zu 18.372.020 (in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendzwanzig) Inhaberbezugscheine der Serie A ausgegeben, die den Inhaber berechtigen, bis zum 4. Februar 2035 Inhaberstammaktien der Serie X zu zeichnen, die von der Gesellschaft gemäß dem EGM-Beschluss ausgegeben werden (die "**Bezugscheine**");
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um einen Betrag von höchstens 15.432.496,80 Euro (*in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendvierhundertsechundneunzig Euro 80/100*) durch Ausgabe von höchstens 18.372.020 (in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendzwanzig) auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (*in Worten: vierundachtzig Euro-Cent*) bedingt erhöht ("**Aktien der Serie X**"),

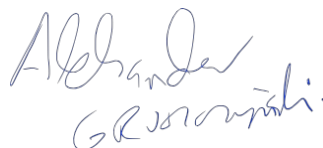
genehmigt hiermit gemäß Artikel 433 § 2 Gesetzbuches für Handelsgesellschaften vom 15. September 2000 ("**CCC**") die schriftliche Stellungnahme, die zu dem Zweck erstellt wurde, die Gründe für den Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vom gesamten Bezugsrecht auf Bezugscheine und Aktien der Serie X sowie die Art und Weise der Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X zu begründen. Der Wortlaut der im vorhergehenden Satz erwähnten Begründung ist diesem Beschluss als Anhang 1 beigefügt.

§ 2

Der Verwaltungsrat beschließt, die Stellungnahme des Verwaltungsrats, die diesem Beschluss als Anhang 1 beigefügt ist, der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zur Bewertung durch dieses Organ vorzulegen.

§ 3

Diese EntschlieÙung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.


Alexander
Gronowicki

Anhang Nr. 1 zum Beschluss des Verwaltungsrats Nr. 1 vom 2. Januar 2025 über die Begründung für den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft auf die Optionsscheine der Serie A und die entsprechenden Aktien der Serie X sowie über die Methode zur Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X

Warschau, 2. Januar 2025

STELLUNGNAHME DES VORSTANDS DER CARLSON INVESTMENTS SE SE SE MIT SITZ IN WARSCHAU ZUR BEGRÜNDUNG DER NOTWENDIGKEIT DES BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSSES FÜR DIE BISHERIGEN AKTIONÄRE UND DER METHODE ZUR FESTLEGUNG DES AUSGABEPREISES DER AKTIEN DER SERIE X

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand der unter dem Namen CARLSON INVESTMENTS SE firmierenden Gesellschaft mit Sitz in Warschau (die "**Gesellschaft**") gemäß Artikel 433 § 2 des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 15. September 2000. ("**CCC**"), im Zusammenhang mit der

geplanten Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (i) die Ausgabe von Inhaberbezugscheinern der Serie A mit Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft,

(ii) eine bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (iii) eine Änderung der Satzung der Gesellschaft und (iv) die Beantragung der Zulassung der Optionsscheine der Serie A und der Aktien der Serie X zum Handel an einem geregelten Markt oder ihre Einführung zum Handel in einem alternativen Handelssystem (der "**EGM-Beschluss**"), wonach:

1. Es werden bis zu 18.372.020 (*in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendzwanzig*) Inhaberbezugscheine der Serie A ausgegeben, die deren Inhaber berechtigen, bis zum 04.02.2035 Inhaberstammaktien der Serie X zu zeichnen, die von der Gesellschaft gemäß dem EGM-Beschluss ausgegeben werden (die "**Bezugscheine**");
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um einen Betrag von höchstens 15.432.496,80 Euro (*in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendvierhundertsechundneunzig Euro 80/100*) durch Ausgabe von höchstens 18.372.020 (*in Worten: achtzehn Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausendzwanzig*) auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (*in Worten: vierundachtzig Euro-Cent*) bedingt erhöht ("**Aktien der Serie X**").

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat der Vorstand der Gesellschaft diese Stellungnahme verfasst, um die Gründe für den vollständigen Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft von ihrem Bezugsrecht auf die Optionsscheine und die Aktien der Serie X sowie die Art und Weise, in der der Ausgabepreis der Aktien der Serie X festgelegt wurde, zu begründen.

RECHTFERTIGUNG DES VOLLSTÄNDIGEN AUSSCHLUSSES DES BEZUGSRECHTS DER ALTKATIONÄRE DER GESELLSCHAFT AUF DIE OPTIONSSCHEINE DER SERIE A UND DIE AKTIEN DER SERIE X.

Der Zweck der Verabschiedung des EGM-Beschlusses besteht darin, dass die Gesellschaft eine zusätzliche Finanzierungsquelle für ihren Betrieb erhält, die dazu dient, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, insbesondere um anstehende Investitionsmöglichkeiten zu nutzen, sowie die Wachstumsstrategie der Gesellschaft fortzusetzen und den Umfang des Geschäfts der Gesellschaft zu vergrößern, ohne externe Schulden aufzunehmen.

Die einzige alternative Finanzierungsquelle, die dem Unternehmen potenziell zur Verfügung steht, ist die Akquisition von mindestens einem Investor, der bereit ist, dem Unternehmen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme befindet sich der Vorstand der Gesellschaft in Gesprächen mit potenziellen Investoren, um die grundlegenden Bedingungen für eine Rekapitalisierung der Gesellschaft festzulegen. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die betreffende Finanzierung zu erhalten, ist es erforderlich, Bezugscheine auszugeben, die deren Inhaber zur Zeichnung von Aktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft berechtigen.

Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ihr Vorkaufsrecht auf die Optionsscheine und die Aktien der Serie X zu entziehen, da damit der Prozess der Kapitalerhöhung optimiert werden soll.

Die Gesellschaft erhält dadurch die Flexibilität, die sie im gegenwärtigen Umfeld benötigt, und die Möglichkeit, ihr Angebot ausschließlich an vom Vorstand der Gesellschaft ausgewählte Investoren zu richten. Folglich wird das Unternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt erhöhen, was zweifellos den langfristigen Interessen aller Aktionäre des Unternehmens zugute kommen wird.

In Anbetracht Vorstehenden ist es nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft gerechtfertigt, den Aktionären der Gesellschaft das gesamte Bezugsrecht auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X zu entziehen. Daher empfiehlt der Vorstand der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung zu fassen und die Optionsscheine und Aktien der Serie X unter vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X auszugeben.

BEGRÜNDUNG DER METHODE ZUR BESTIMMUNG DES AUSGABEPREISES DER AKTIEN DER SERIE X

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die sich auf die Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auswirken, darunter in erster Linie die auf dem Kapitalmarkt vorherrschenden Bedingungen und die von diesem Markt vorgenommene Bewertung der Gesellschaft, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Recht auf Zeichnung der Aktien der Serie X gemäß dem Beschlussentwurf des EGMS den Inhabern der Zeichnungsscheine bis zum 04.02.2035 eingeräumt werden wird, ist die Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auf der Grundlage des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins eine Erklärung über die Zeichnung der Aktien der Serie X abgibt, nach Ansicht des Vorstands der Wert, der die derzeitige Wirtschaftslage am besten widerspiegelt und die auf dem Wertpapiermarkt herrschenden Bedingungen berücksichtigt, ohne dass den derzeitigen und künftigen Anlegern der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft schlägt der Vorstand vor, im Entwurf des EGM-Beschlusses den Einheitsausgabepreis der Aktien der Serie X auf 75 % des durchschnittlichen Marktpreises pro Aktie der Gesellschaft am Tag vor dem Tag, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins die Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X abgibt, jedoch nicht weniger als den Nennwert einer Aktie der Serie X festzulegen.